

# Versicherungsbedingungen

Anlage 1 zum Nachtrag Nr. 4 zum Rahmenvertrag Nr. D04 210 433

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV) DKB-Darlehensschutz

Dem DKB-Darlehensschutz liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Deutsche Kreditbank AG (Versicherungsnehmer), Fides Secur Versicherungsmakler GmbH und CARDIF zugrunde. Alle versicherbaren Personen (Versicherte), die mit dem Versicherungsnehmer einen Darlehensvertrag mit fest vereinbarten Rückzahlungsraten abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind dann im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

### § 1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der DKB-Darlehensschutz dient der Absicherung von Darlehensverpflichtungen des Versicherten gegenüber dem Versicherungsnehmer. Versichert sind die in der Beitrittserklärung gewählten Risiken.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- Eintrittsalter:** Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit das 64. Lebensjahr bzw. für das Risiko Arbeitslosigkeit das 54. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Versicherte Personen:** Versichert sind die in der Beitrittserklärung genannten Personen.
- Zwei versicherte Personen:** Sind zwei Personen versichert und sind beide gleichzeitig arbeitsunfähig oder arbeitslos, wird die Versicherungsleistung nur für den zuerst eingetretenen Versicherungsfall erbracht. Der Anspruch aus der Todesfallversicherung erlischt, nachdem die Todesfalleistung einmal erbracht wurde.
- Versicherungssumme:** Die Höchstversicherungssumme beträgt im Todesfall € 75.000,00 und im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit monatlich € 1.500,00.
- Arbeitsunfähigkeit:** Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50% infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande ist, seine bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.
- Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer ist ein Versicherter, der vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Er darf weder Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender noch Kurzarbeiter sein.
- Selbständige Tätigkeit:** Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn der Versicherte aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z.B. Gewerbe oder freier Beruf) seinen Lebensunterhalt erwirtschaftet. Der Lebensunterhalt gilt nur dann als aus selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet, wenn der Versicherte während der Betrachtungszeit aus dem selben Unternehmen oder Betrieb bei mindestens 2 Einkommenssteuerbescheiden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor Steuern in Höhe von mindestens 40% der im jeweiligen Steuerjahr gültigen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erzielt hat. Die Betrachtungszeit umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Versicherungsschutzes bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Die Arbeitslosigkeit muß Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muß der Versicherte außerdem Arbeitslosengeld erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält der Versicherte wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.
- Arbeitslosigkeit für selbständig Tätige:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes seine selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitsloser gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht. Ein wirtschaftlicher Grund ist nur dann gegeben, wenn die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit des Versicherten vor Steuern aus der aufgegebenen selbständigen Tätigkeit in den letzten 6 Monaten vor der Aufgabe negativ oder in der Summe geringer als 20% der im Zeitpunkt der Aufgabe aktuellen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) war.
- Karenzzeit:** Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit 6 Wochen oder die Arbeitslosigkeit 3 Monate ununterbrochen angedauert hat.
- Wartezeit:** Versicherungsfälle, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Versicherten bekannten ernstlichen Erkrankungen\*) oder Unfallfolgen stehen, wegen derer er in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde, sind nicht versichert, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten.  
\*) Ernstliche Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen.  
Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, sind nicht versichert.
- Wiederholter Versicherungsfall:** Mehrfache Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit sind versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche unbefristet sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein, Selbständige müssen ihre Tätigkeit im Sinne dieser AVB mindestens 24 Monate ausgeübt haben.
- Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung mit der Zahlungsverpflichtung des Versicherten aus dem Darlehensvertrag zu verrechnen und darüber hinausgehende Beträge an den Versicherten bzw. dessen Erbe ausbezahlen.

### § 3 Dauer des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Darlehensrate, nicht jedoch vor Valutierung des Darlehens. Er endet nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Darlehensvertragslaufzeit, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren.
- Der Versicherungsschutz endet außerdem für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres und für das Risiko Arbeitslosigkeit mit Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten.

### § 4 Versicherungsleistung

- Stirbt der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Versicherungsleistung aus der Summe der am Todesdatum ausstehenden Darlehensraten des Versicherten gegenüber dem Versicherungsnehmer.
- Während der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit des Versicherten werden alle in dieser Zeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden, versicherten Raten des Versicherten unter Berücksichtigung der Karenzzeit bezahlt. Bei Arbeitslosigkeit ist die Leistung je Versicherungsfall auf 12 Monate begrenzt.
- Die Leistung ist auf die bei Beginn des Versicherungsschutzes kalkulierten Darlehensbedingungen beschränkt. Änderungen aufgrund von Zinsschwankungen bis zu 2 % p.a. sind mitversichert.

### § 5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit bzw. der Tod folgendermaßen verursacht ist:
  - unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
  - durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten;
  - durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder durch Selbsttötung innerhalb der ersten beiden Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, daß diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
  - durch eine Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmißbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewußtseinsstörung;
  - durch Unfälle des Versicherten bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegeln, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
  - durch Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, daß er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
  - mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.

# Versicherungsbedingungen

- 2 -

2. Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die erste darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem der Versicherte seine berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wiederaufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat. Außerdem sind Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit während des gesetzlichen Mutterschutzes ausgeschlossen.
3. Es besteht kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn
  - a) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war oder
  - b) die Arbeitslosigkeit bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder
  - c) die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht ist oder
  - d) die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt oder
  - e) der Versicherte bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte oder ihm die Umstände bekannt waren, die zur Aufgabe der selbständigen Tätigkeit führten.

## § 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Das von CARDIF zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.
2. Bei Tod des Versicherten sind folgende Unterlagen einzureichen:  
Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod des Versicherten geführt hat.
3. Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:  
Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
4. Bei Arbeitslosigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:  
Bei Arbeitnehmern: Bescheinigungen des Arbeitsamtes und des letzten Arbeitgebers sowie Arbeitsvertrag und Kündigungsschreiben.  
Bei Selbständigen: Einkommenssteuerbescheide, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn/Verlust-Rechnungen und geeignete Nachweise der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit.
5. Der Versicherte muß seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben; der Versicherungsfall muß in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden können.
6. CARDIF ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung des Versicherten durch einen von CARDIF zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
7. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt der Versicherte. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
8. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist unverzüglich anzuzeigen.
9. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, ist CARDIF von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden des Versicherten stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

## § 7 Beitragsanpassung

1. Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag, ist CARDIF berechtigt, den Beitrag entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.
2. Bei Vereinbarung einer Einmalprämienzahlung erfolgt entweder eine Prämienachberechnung oder eine Verringerung der Versicherungsleistungen im Verhältnis der Prämienachberechnung. Macht CARDIF von dem Recht der Prämienachberechnung Gebrauch, so kann der Versicherte die Fortsetzung der RSV ohne Prämienachberechnung aber mit entsprechend verringerten Versicherungsleistungen verlangen.

## § 8 Ablehnungsrecht von CARDIF

CARDIF hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz des Versicherten rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

## § 9 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für CARDIF bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie CARDIF oder, im Falle einer Mitteilung des Versicherten, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## § 10 Ende der Versicherung

Bei Beendigung des Rahmenvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und CARDIF bleibt der Versicherungsschutz für den Versicherten bis zum Ablauf der gewählten Versicherungsdauer bestehen.

## § 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.
2. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können gegen CARDIF Allgemeine Versicherung und CARDIF Lebensversicherung, beide: Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, bei dem für den Geschäftssitz von CARDIF zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

## § 12 Versicherer

Versicherer ist die CARDIF LEBENSVERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCE VIE (Handelsregister Stuttgart HRB 181 82) und die CARDIF ALLGEMEINE VERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCES RISQUES DIVERS (Handelsregister Stuttgart HRB 181 73), Paris, beide: Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: Lothar H. Huber.

## § 13 Bundesaufsichtsamt

Sollte CARDIF dem Versicherten wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann er sich an folgende Behörde wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

## Schlußerklärung des Versicherten

### 1. Widerrufsrecht des Versicherten

Der Versicherte kann die Beitrittserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an den Versicherungsnehmer zu richten. Der Versicherte wird dann vom Versicherungsnehmer von der Restschuldversicherung abgemeldet.

### 2. Datenübermittlung

Personenbezogene Daten des Versicherten werden an die CARDIF Versicherungen, Frielzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der CARDIF-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.

### 3. Entbindung der Schweigepflicht

Der Versicherte ermächtigt CARDIF zur Prüfung und Verwertung der von ihm im Rahmen seines Leistungsantrages über seine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben, alle Ärzte, Krankenhäuser/ Krankenanstalten, bei denen er in Behandlung war, sowie andere Versicherer und Behörden - mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern - über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie über diejenigen Krankheiten, die zur Arbeitsunfähigkeit bzw. zum Tod geführt haben, zu befragen. Insoweit entbindet er alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über seinen Tod hinaus. Darüber hinaus ermächtigt er CARDIF, zur Prüfung und Verwertung der von ihm über seine Einkommensverhältnisse und Arbeitsunfähigkeitszeiten gemachten Angaben seinen Arbeitgeber zu befragen.